

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Frau Helena Schaer
Frau Sandrine Favre
Rechtsdienst
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

9. März 2015

Verordnungsanpassungen aufgrund von Neuerungen im Zusammenhang mit dem Dublin/Eurodac-Besitzstand; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Januar 2015 haben Sie uns zur Stellungnahme zu Verordnungsanpassungen aufgrund von Neuerungen im Zusammenhang mit dem Dublin/Eurodac-Besitzstand eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich werden die Verordnungsanpassungen seitens des Kantons Solothurn begrüsst, dennoch haben wir zu einigen Artikeln folgende Anmerkungen:

Asylverordnung 1 - Art. 1a Bst. e

Obwohl die neue Dublin III-Verordnung den derzeit klaren und trennscharfen Begriff der Familie nunmehr schwammig auslegt und dies folglich in der Praxis zu einigen Herausforderungen kommen wird, scheinen die Überlegungen aus humanitärer Sicht durchaus Sinn zu machen und sind insbesondere deswegen zu begrüssen.

Asylverordnung 1 - Art. 7 Abs. 2^{bis} und 3 / Testphasenverordnung - Art. 5

Dass die Rechte von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gestärkt werden und sie während des ganzen Verfahrens bessere Unterstützung und Begleitung erhalten, wird befürwortet. Wir sind ebenso der Meinung, dass die neuen Bestimmungen den Auftrag der Vertrauensperson im Grossen und Ganzen genügend klären und ihren Zweck erfüllen.

Gemäss dem Wortlaut der Verordnung dauert die Tätigkeit der Vertrauensperson im Dublin-Verfahren „bis zur Überstellung“ der minderjährigen Person in den zuständigen Dublin-Staat und erstreckt sich auch auf Verfahren nach Art. 76a und 80a AuG. Die Formulierung „bis zur Überstellung“ erscheint uns diesbezüglich auslegungsbedürftig. Falls damit gemeint ist, dass die minderjährige Person in jedem Falle durch die Vertrauensperson physisch in den zuständigen Dublin-Staat begleitet werden muss, müssten Ressourcen bereit gestellt werden, die wir nicht durchwegs für gerechtfertigt halten. Die allermeisten unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden haben den langen, meist gefahrvollen, Weg nach Europa (und in die Schweiz) alleine bestritten. Angesichts dieser Kompetenzen muss ihnen auch eine unbegleitete Rückkehr in einen zuständigen Dublin-Staat zugemutet werden können. Ein sichererer Transfer könnte

anderweitig sichergestellt werden, wie etwa mit der Möglichkeit im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit, „Reisegruppen“ zu bilden.

Asylverordnung 1 - Art. 29b (neu)

Dass die Wiederaufnahme eines Asylverfahrens wegen Rückzugs oder Verschwindens mittels einer Zwischenverfügung wieder aufgenommen werden muss, scheint nicht nur sinnvoll in Bezug auf die Kompetenzen der Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zu sein, sondern bringt in der Praxis Klarheit über den Stand des Verfahrens und letztlich über die Zuständigkeit zwischen Bund und Kanton. In diesem Zusammenhang wird auch begrüsst, dass mit dem Absatz 2 eine klare Handhabung bezüglich die Zuständigkeit in den Kantonen vorgegeben wird.

Asylverordnung 1 - Art. 29c (neu) / Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit - Art. 83a

Die Möglichkeit zu schaffen, unter bestimmten Voraussetzungen die Wegweisung einer asylsuchenden Person oder eines Ausländers - gestützt auf einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid eines Schengen/Dublin-Staates - in den Herkunftsstaat zu vollziehen, begrüssen wir. Damit wird einem langjährigen Anliegen unsererseits Rechnung getragen. Erhofft wird, dass weniger neue Asylgesuche in der Schweiz gestellt werden, wenn bereits ein anderer Dublin-Staat zuständig ist. Überdies wird befürwortet, dass die Schweizer Behörden die Zulässig- und Zumutbarkeit sowie die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs weiterhin zu prüfen haben.

Asylverordnung 3 - Art. 6b (neu)

Der Austausch von relevanten Informationen zwischen den Dublin-Staaten zwecks Überstellung und effizienter Weiterführung des Asyl- resp. Wegweisungsverfahrens ist vollumfänglich zu unterstützen. In Bezug auf medizinische Daten ist dies nicht neu, wird doch der Informationsaustausch in der Praxis seit einiger Zeit bereits gelebt. So übermittelt der Kanton dem Dublin-Office die entsprechenden Informationen, welche sodann dem Zielstaat zugestellt werden, damit eine entsprechende Vorkehrung bei und nach der Überstellung bereitgestellt werden kann. In diesem Zusammenspiel stösst hingegen der Ansatz auf Unverständnis, dass die Informationen vom Zielstaat an die Schweiz nicht den Kantonen weitergeleitet werden dürfen, obwohl die Kantone diejenigen Behörden sind, welche für die physisch anwesenden Personen zuständig sind und die entsprechende Betreuung zu leisten haben. Wir laden Sie ein, diese Handhabung nochmals zu überprüfen.

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit - Art. 88a

Gemäss aktuellem Wortlaut hat die Vertrauensperson im Rahmen des Wegweisungsverfahrens und des Verfahrens zur Anordnung von Zwangsmassnahmen Beratung zu leisten. Weiter soll sie bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln unterstützen und Beistand im Verkehr mit Behörden sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens leisten. Dies solange keine Beistand- oder Vormundschaft errichtet worden ist bzw. bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Diesbezüglich gehen wir davon aus, dass die Vertrauenspersonen künftig noch vertiefere Kenntnisse über verschiedene Rechtsgebiete haben müssen. Bei einigen dürfte dies zu Weiterbildungsbedarf führen. Wir sind gerne bereit, hier zu investieren, sähen es aber als Entlastung, wenn die Ausbildungen zusammen mit Bund und Kantonen koordiniert oder sogar vom Bund angeboten werden könnten.

Testphasenverordnung - Art. 39 Abs. 3 (neu)

Die Korrektur der ursprünglich angedachten und praxisfremden Handhabung, dass der Bund Haftanordnungen vornimmt, wodurch Unklarheiten zu Zuständigkeiten und neue unnötige Schnittstellen und Abhängigkeiten im Wegweisungsvollzug generiert würden, wird vollumfänglich begrüsst. Diese Kompetenzen stehen den Kantonen zu und haben sich in der Praxis bewährt.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäfts entsprechend zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber